

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 30

Helmstedt, den 24.07.2008

61. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

120.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten	254
121.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre; hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan „In den langen Stücken“ in der Ortschaft Klein Brunsrode	255
122.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre; hier: Satzung der Gemeinde Lehre über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Cassebusch“ in der Ortschaft Groß Brunsrode	257
123.	Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); hier: Herstellung eines Entwässerungsgrabens im Zuge der Rekultivierung des ehemaligen Tagebaues Alversdorf in den Gemarkungen Offleben und Schöningen	259
124.	Bekanntmachung über Manöver und Übungen der Bundeswehr; hier: „Bora 2008“	260

B. Nichtamtlicher Teil

120. Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473 – VORIS 20300 03 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben während seiner Sitzung am 23.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 18.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 48 vom 28.12.2001) in der Fassung der 1. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

Der neue § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

01. Der Gemeindebrandmeister	50 00 €,
02. der stv. Gemeindebrandmeister	30,00 €,
03. der Ortsbrandmeister -Stützpunkt	30,00 €,
04. der stv. Ortsbrandmeister -Stützpunkt	15,00 €,
05. der Ortsbrandmeister -Grundausrüstung	18,00 €,
06. der stv. Ortsbrandmeister –Grundausrüstung	10,00 €,
07. der Gerätewart -Stützpunkt	30,00 €,
08. der Gerätewart -Grundausrüstung	18,00 €,
09. der Gemeindefürsorgebeauftragte	13,00 €,
10. der Gemeindejugendfeuerwehrwart	18,00 €,
11. die Jugendfeuerwehrwarte	13,00 €,
12. die Beauftragten für Funk, Atem- u. Vollschutz	10,00 €.

Die Abgeltung von Ansprüchen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben im Falle eines Einsatzes oder bei Übungen bzw. deren privater Arbeitgeber richtet sich nach den Bestimmungen des § 12 des Nds. Brandschutzgesetzes.

Gleiches gilt auch bei der Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.

Im Falle von geltend gemachten Ansprüchen gem. § 12 Abs. 5 und 6 NBrandSchG gilt ein Höchstbetrag von 25,00 € je Std. bis zu höchstens 200,00 € pro Tag.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Grasleben den 23.06.2008

gez. Bäsecke

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 30 vom 24.07.2008

121. Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre;

hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan „In den langen Stücken“ in der Ortschaft Klein Brunsrode

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die oben genannte Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 10.07.2008 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung sowie die Lage im Bereich der Ortschaft Klein Brunsrode sind aus der beigefügten Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die Satzung wird nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung, die Verletzung von den dort genannten Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann ab sofort von jedermann im Geschäftsbereich III Bauwesen, Umwelt - der Gemeinde Lehre in Lehre, Marktstraße 10, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nach telefonischer Terminabsprache möglich.

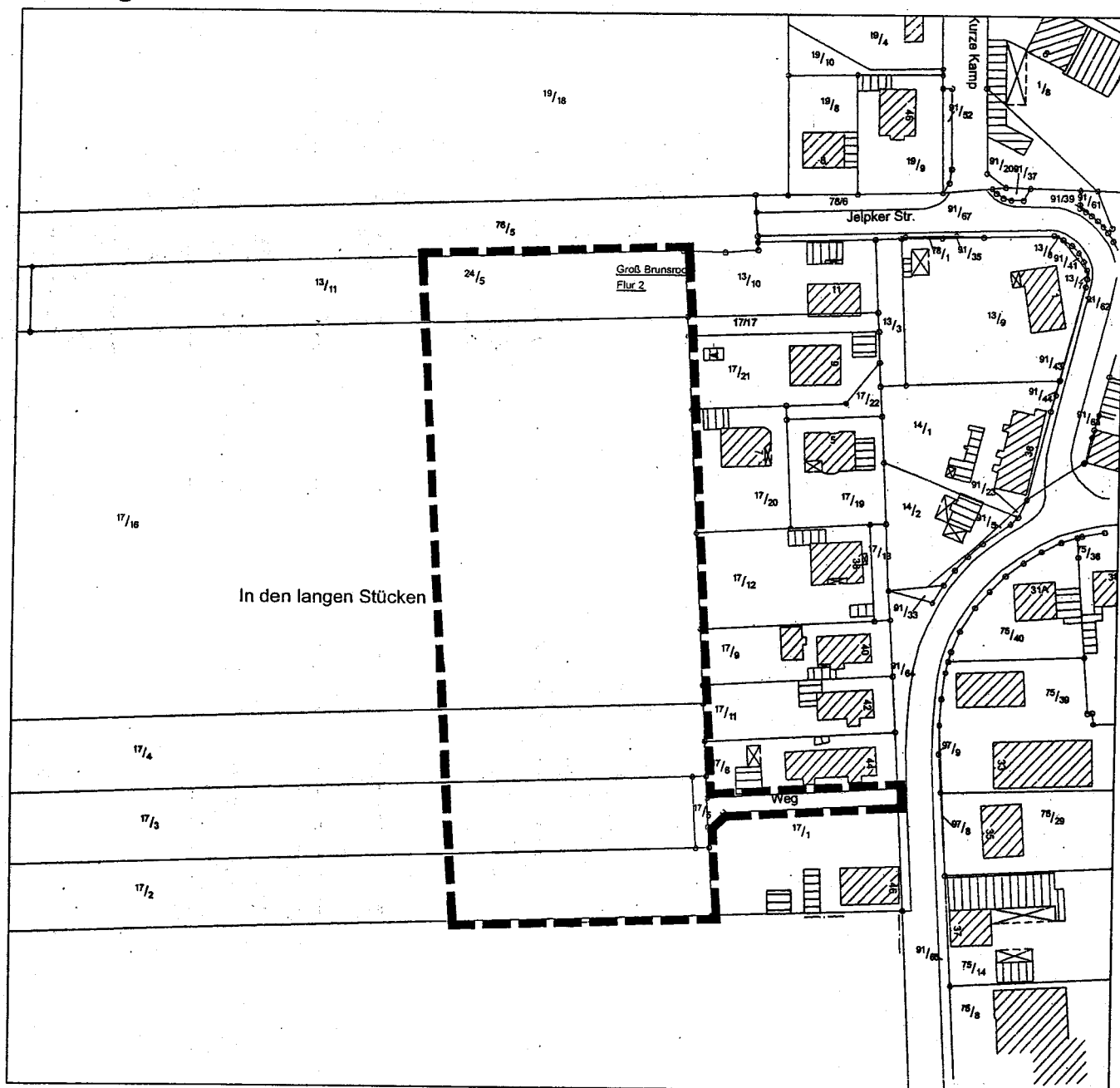
Lehre, den 14.07.2008

gez. Klaus Westphal
Bürgermeister

(L.S.)

Gemeinde Lehre
Ortschaft Klein Brunsrode
Bebauungsplan „In den Langen Stücken“

Geltungsbereich



Das Plangebiet liegt westlich der bebauten Ortslage von Klein Brunsrode in der Gemarkung Klein Brunsrode, Flur 1.

Der Geltungsbereich erfasst das Flurstück 17/5 sowie Teilflächen der Flurstücke 17/2, 17/3, 17/4, 17/16 und 13/11.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Kreisstraße K 34, Flst. 76/6
- im Osten durch die bebauten Flurstücke 13/10, 17/17, 17/21, 17/20, 17/12, 17/9, 17/11, 17/6 und 17/1
- Im Süden durch die landwirtschaftliche Fläche Flst. 24/5,
- im Westen durch die neu zu bildende Grenze in ca. 65 m Entfernung parallel zur östlichen Grenze.

**122. Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre;
hier: Satzung der Gemeinde Lehre über die Aufhebung des Bebauungsplanes
„Cassebusch“ in der Ortschaft Groß Brunsrode**

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die oben genannte Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 10.07.2008 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung sowie die Lage im Bereich der Ortschaft Groß Brunsrode sind aus der beigelegten Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die Satzung wird nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung, die Verletzung von den dort genannten Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann ab sofort von jedermann im Geschäftsbereich III Bauwesen, Umwelt - der Gemeinde Lehre in Lehre, Marktstraße 10, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nach telefonischer Terminabsprache möglich.

Lehre, den 14.07.2008

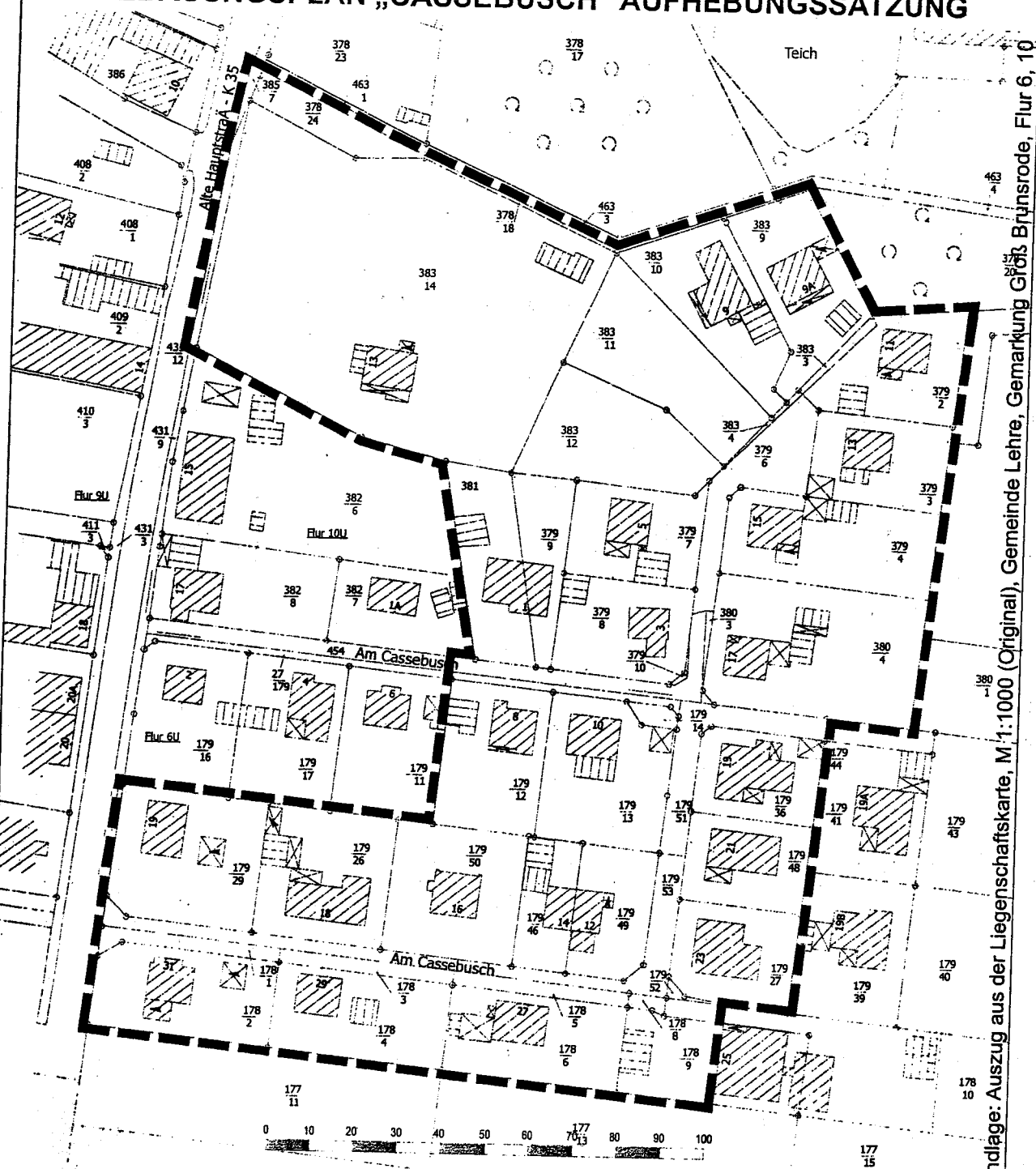
gez. Klaus Westphal
Bürgermeister

(L.S.)

GEMEINDE LEHRE

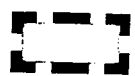
ORTSTEIL GROSS BRUNSRÖDE

BEBAUUNGSPLAN „CASSEBUSCH“ AUFHEBUNGSSATZUNG



ca. M 1:1500

PLANZEICHENERKLÄRUNG PlanzV 90



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der Aufhebungssatzung

Schütz & Büro für Stadtplanung & Braunschweig

Plangrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte, M 1:1000 (Original), Gemeinde Lehre, Gemarkung Groß Brunsröde, Flur 6, 10
Entwurf April 2007

123. Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
hier: Herstellung eines Entwässerungsgrabens im Zuge der Rekultivierung des ehemaligen Tagebaues Alversdorf in den Gemarkungen Offleben und Schöningen

Die E.ON Kraftwerke GmbH, Schöninger Str. 2-3, 38350 Helmstedt, hat die Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 119 Abs. 2 des Nds. Wassergesetzes in der Neufassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) für die o. g. Massnahme beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 NUVPG hat aufgrund überschlägiger Prüfung ergeben, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Helmstedt, den 21.07.2008

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Siegert

Baudezernent

ABl.-Nr. 30 vom 24.07.2008

**124. Bekanntmachung über Manöver und Übungen der Bundeswehr;
hier: „Bora 2008“**

Gem. § 69 des Bundesleistungsgesetzes wird bekannt gegeben, dass die Bundeswehr beabsichtigt, folgende Übung durchzuführen:

Übung „Bora 2008“ der Luftbeweglichen Brigade 1 der Bundeswehr vom 08.09. – 19.09.2008

Von der Übung wird voraussichtlich der Landkreis Helmstedt betroffen sein.

Anträge auf Schadensleistungen für eventuell eingetretene Schäden sind unverzüglich zu stellen. Antragsformulare sind bei den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden zu erhalten.

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Benke

Kreisoberamtsrat

ABl.-Nr. 30 vom 24.07.2008

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian